KjG-Diözesanverband Freiburg
Diözesankonferenz 2021

08.-10. Oktober 2021 in Rastatt

Satzungsänderungsantrag Nr. 01

Verwendung der verbleibenden Kooperationsanteile des Mitgliedsbeitrag

Antragsteller*in: Diözesanleitung

Die Diözesankonferenz möge beschließen:

Die Satzung wird wie in der folgenden Synopse dargestellt geändert.

Synopse:

Alter Satzungstext	*Neuer Satzungstext*
IV. Kooperation	**IV. Kooperation**
Beantragen von Geldern	**Beantragen von Geldern**
15) Eine Kooperation kann von der Diözesanebene Gelder beantragen. 16) Die Diözesanebene erhebt mit dem Diözesanbeitrag einen von der Diözesankonferenz festgelegten Anteil für Kooperationen. Dieser wird gesondert verwaltet. 17) Die Kooperation kann für jedes gemeldete Mitglied der teilnehmenden Ortsgruppen einmal jährlich einen Betrag in Höhe des von der Diözesankonferenz festgelegten Anteils für Kooperationen formlos beantragen. Dieser Betrag wird aus einem gesondert verwalteten Konto der Diözesanebene gezahlt. 18) Alle nicht-beantragten Beiträge~~, die nach Ablauf des Jahres noch auf dem Konto liegen, werden unter allen Ortsgruppen, entsprechend der Anzahl ihrer Mitglieder, aufgeteilt. Dies gilt, sofern je Mitglied mindestens 0,50 € ausgeschüttet werden.~~	15) Eine Kooperation kann von der Diözesanebene Gelder beantragen. 16) Die Diözesanebene erhebt mit dem Diözesanbeitrag einen von der Diözesankonferenz festgelegten Anteil für Kooperationen. Dieser wird gesondert verwaltet. 17) Die Kooperation kann für jedes gemeldete Mitglied der teilnehmenden Ortsgruppen einmal jährlich einen Betrag in Höhe des von der Diözesankonferenz festgelegten Anteils für Kooperationen formlos beantragen. Dieser Betrag wird aus einem gesondert verwalteten Konto der Diözesanebene gezahlt. 18) Alle nicht-beantragten Beiträge, werden zu Beginn des neuen Kalenderjahres in den Solidaritätsfonds gegeben.

Begründung:

Eine Verteilung der restlichen Kooperationsanteile am Ende eines Geschäftsjahres bedeutet für das Diözesanbüro einen erheblichen Verwaltungsaufwand. Es gilt die verbleibende Summe durch die Mitgliederanzahl zum Zeitpunkt der Mitgliedermeldung zu teilen, und

entsprechend ihrem Anteil das Geld am Ende des Kalenderjahres wieder auszuschütten. Dies beinhaltet unter anderem über 100 verschiedene Überweisungen zu tätigen, mit meist nur kleineren Summen.
Wir möchten dieses Geld nicht nutzen um das Haushaltsvermögen des KjG Diözesanverbandes zu erhöhen, stattdessen möchten wir hiermit die Arbeit des Solidaritätsfonds wieder ermöglichen. Früher wurde dieser aus den Dekanatsanteilen der nicht existierenden Dekanatsverbände gespeist. Mit der Auflösung der Dekanatsverbände entfiel nun auch die größte Einnahmequelle des Solidaritätsfonds.